Änderungssatzung vom 09.03.2017 zur 6. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford in der Sitzung am 24.02.2017 die folgende Änderungssatzung zur 6. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 2 Satz Punkt 1 Satz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- „…Der Regelstundensatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt 11,00 €, der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls auf keinen Fall überschritten werden darf, beträgt gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr.1 GO NRW i.V.m. § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung 80,00 € (einheitlich festgesetzter Höchstbetrag).“

§ 2

§ 9 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:
„Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters und Fraktionsvorsitzende sowie

- bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine Person mit stellvertretendem Vorsitz
- bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei Personen mit stellvertretendem Vorsitz
- bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei Personen mit stellvertretendem Vorsitz

erhalten außerdem eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 46 GO NRW.“

§ 3

Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 09.03.2017 zur 6. Änderung der „Hauptsatzung der Hansestadt Herford vom 12.08.2008“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeitig geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter http://www.herford.de veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 09.03.2017

Tim Kähler
(Bürgermeister)